

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfs- und Pflegeleistungen in der Unfallversicherung (BB Hilfe und Pflege/Senioren)

GDV-Musterbedingungen
(Stand: Oktober 2006)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Leistungen ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) um Hilfs- und Pflegeleistungen erweitert werden.

Inhaltsübersicht:

- 1. Was ist versichert?**
- 2. Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfs- und Pflegeleistungen?**
- 3. Welche Leistungen sind versichert?**
- 4. Dauer der Leistung**
- 5. Hilfe und Pflege eines pflegebedürftigen Partners / Verwandten 1. Grades**
- 6. [Regelung für Personen mit vor dem Unfall anerkannter Pflegestufe]**
- 7. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)**
- 8. Rechtsverhältnis versicherte Person – Dienstleister**

1. Was ist versichert?

- 1.1** Führt ein Unfall der versicherten Person zu einer Hilfsbedürftigkeit, erbringen wir als Versicherer im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs Hilfs- und Pflegeleistungen. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.
- 1.2** Die Hilfs- und Pflegeleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

2. Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfs- und Pflegeleistungen?

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

- Die versicherte Person ist durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
- Sie bedarf daher für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe (Hilfsbedürftigkeit).

2.2 Umfang der Leistung

Wir ermitteln den durch den Unfall entstandenen, individuellen Bedarf an Hilfs- und Pflegeleistungen aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit. Diesen Bedarf decken wir mit den in Ziffer 3 aufgeführten Leistungen.

- 2.3** Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis verursachten Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 AUB unsere Hilfs- und Pflegeleistungen nicht ein.

3. Welche Leistungen sind versichert?

3.1 Hilfsleistungen

3.1.1 Menüservice

Wir versorgen die versicherte Person mit täglich ... Menüs aus dem Angebot des Dienstleisters.

3.1.2 Einkäufe und Besorgungen

Wir kaufen für die versicherte Person ...-mal wöchentlich bis zu ... Stunden Waren des täglichen Bedarfs ein und erledigen notwendige Besorgungen. Anfallende Gebühren und die Kosten für die eingekauften Waren übernehmen wir nicht.

3.1.3 Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

Wir bringen und begleiten die versicherte Person zu notwendigen Arzt-, Therapie- und Behördenterminen bis zu ...-mal in der Woche in einem Umkreis von bis zu ... Kilometer von ihrem Aufenthaltsort.

3.1.4 Wohnungsreinigung

Wir reinigen den Wohnbereich der versicherten Person bis zu ...-mal wöchentlich. Der zeitliche Aufwand ist auf wöchentlich ... Stunden begrenzt.

3.1.5 Wäscheservice

Wir waschen, trocknen und bügeln die Wäsche der versicherten Person bis zu ...-mal wöchentlich. Der zeitliche Aufwand ist auf wöchentlich ... Stunden begrenzt.

3.1.6 Hausnotruf

Wir versorgen die versicherte Person mit einer Hausnotrufanlage, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist.

3.2 Organisation von Hilfsleistungen

Zusätzlich zu den in Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6 aufgeführten Leistungen organisieren wir auf Ihren Wunsch die folgenden Hilfsleistungen:

- Unterbringung von Haustieren,
- ...

Die Kosten der Leistungen selbst werden von uns nicht übernommen.

3.3 Pflegeleistungen

- 3.3.1** Die versicherte Person erhält von uns bis zu ...-mal täglich bis zu ... Stunden eine Grundpflege. Zur Grundpflege gehören Körperpflege, An- und Auskleiden, Lagern und Betten, die Hilfe bei der Nahrungszubereitung, -aufnahme und -ausscheidung.

- 3.3.2** Wir informieren zur gesetzlichen Pflegeversicherung und beraten bei der Auswahl und Anschaffung von notwendigen Hilfsmitteln.

4. Dauer der Leistung und Verhältnis zur gesetzlichen Pflegeversicherung

- 4.1** Wir erbringen die Hilfs- und Pflegeleistungen, solange die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllt sind, längstens für einen Zeitraum von ... Monaten, vom Unfalltag an gerechnet.

- 4.2** Was passiert nach Anerkennung einer Pflegestufe der gesetzlichen Pflegeversicherung?

Werden ausschließlich Sachleistungen gewählt, erbringen wir ergänzend zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Umfang von Ziffer 3 und 4.1 Hilfs- und Pflegeleistungen, soweit zusätzlicher Bedarf besteht.

Werden Geldleistungen gewählt, lässt sich der zusätzliche Bedarf nicht objektiv feststellen. Unsere Leistungen enden dann insgesamt.

5. Hilfe und Pflege eines pflegebedürftigen Partners / Verwandten 1. Grades

5.1 Voraussetzungen und Umfang der Leistung

Wir erbringen die Hilfs- und Pflegeleistungen im Umfang von Ziffer 3 auch für Ehe-, Lebenspartner und Verwandte 1. Grades der versicherten Person, sofern und soweit die versicherte Person sie gepflegt hat und wegen des Unfalls hierzu nicht mehr in der Lage ist.

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die zu pflegende Person lebt in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person.
- Für sie wurde eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt.

5.2 Dauer der Leistung

5.2.1 Wir erbringen die Leistungen nach Ziffer 3 ergänzend zu den Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, solange die versicherte Person die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 erfüllt.

5.2.2 Hat die zu pflegende Person vor dem Unfall Geldleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, erbringen wir unsere Hilfs- und Pflegeleistungen bis zu ... Monat(e). Werden die Geldleistungen innerhalb dieses Zeitraumes auf Sachleistungen umgestellt, gilt Ziffer 5.2.4.

5.2.3 Wird für die versicherte Person eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt, enden unsere Leistungen ... Monate nach der Anerkennung. Dies gilt auch bei Tod der versicherten Person.

5.2.4 Unsere Leistungen nach Ziffer 5 enden spätestens ... Monate nach dem Unfall der versicherten Person.

6. [Regelung für Personen mit vor dem Unfall anerkannter Pflegestufe]

Der GDV sieht von einem Hinweis auf mögliche Regelungsinhalte ab. Diese stehen im Ermessen der einzelnen Unternehmen.

7. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ergänzend zu Ziffer 7 AUB gelten folgende Obliegenheiten:

7.1 Zu Beginn der Leistungserbringung sind wir über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person umfassend zu informieren. Auch während der Leistungserbringung sind uns Veränderungen des Gesundheitszustandes mitzuteilen.

Dies gilt auch für die Personen, die gemäß Ziffer 5 unsere Leistungen erhalten.

7.2 Nach einem Unfall der versicherten Person, der zu einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung führen kann, sind beim zuständigen Versicherungsträger Leistungen unverzüglich zu beantragen.

7.3 Die Anerkennung einer Pflegestufe sowie der Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 8 AUB entsprechend.

8. Rechtsverhältnis versicherte Person – Dienstleister

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet.

Kosten für von Ihnen oder der versicherten Person in Auftrag gegebene Dienstleistungen werden von uns nicht getragen.